



Amtsblatt für das Amt Ortrand

24. Jahrgang

Ortrand, den 05. Mai 2014

Ausgabe 06/2014

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 26.3.2014
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 27.3.2014
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 10.4.2014
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- Wahlbekanntmachung für die Wahlen am 25.5.2014
- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau
- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand
- Bekanntmachungen der Landesbehörden

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Brief des Amtsdirektors
- Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ortrand
- Gerd Goldammer anlässlich der Kommunalwahl 2014 in Tettau
- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Hilfe in Notfällen
- Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet unter www.amt-ortrand.de
- Freie Arbeitsstellen der Agentur für Arbeit
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich Ortrand
- Veranstaltungen im Amtsbereich im Mai
- Vogelstimmenwanderung in Frauendorf
- Tag der offenen Tür in der Kita Weltentdecker
- Veranstaltungsreihe "Kunst und Kultur in der Barockkirche Kroppen" 2014
- Fahrradcodierung in Ortrand
- Tanz in den Sonntag
- Kampfsport in Ortrand auf Erfolgskurs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand im Mai 2014

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Tel.: 035753/17702,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler:

BLOMA WERBUNG MAKRO-MEDIEN-DIENST Cottbus GmbH, Burger Chausse 1, 03096 Guhrow,
Tel.: 035603/759900, www.bloma.de

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die BLOMA Werbung GmbH.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Das Amt Ortrand bietet auf der Internetseite des Amtes Ortrand Baulandgrundstücke in allen Gemarkungen zum Verkauf an. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen 600 m² - 8.000 m², wobei der Grundstückszuschnitt zum Teil frei wählbar ist. Die Baulandpreise reichen lt. Bodenrichtwertkarte von 10 – 25 Euro/m², der Erschließungszustand ist unterschiedlich. Genauere Informationen zu den jeweiligen Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 26.3.2014

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Beauftragung der Außenanlagenarbeiten für die Zufahrt zum Dorfgemeinschaftshaus in der Frauendorfer Straße 6 an die Firma Straßen- und Tiefbau Tettau.

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Beauftragung der Vergabe des Zaunrück- und -neubaues an der Frauendorfer Straße 6 an die Firma Zauntrend Dieter Lösche aus Merzdorf.

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 27.3.2014

Öffentlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Abwägung nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes zur Teileinziehung der Schulstraße ab Einmündung Wirtschaftsweg bis zum Wendehammer.

Nichtöffentlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Sanierung der Friedhofshalle in Ortrand an das Ing.-Büro Lindemann aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Bauhauptleistungen für die Sanierung der Friedhofshalle in Ortrand an die Firma Baufirma Förster aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Fliesenlegerarbeiten für die Sanierung der Friedhofshalle in Ortrand an die Firma Fliesen-Ofenbau-Naturstein Hausdorf aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Malerarbeiten für die Sanierung der Friedhofshalle in Ortrand an die Firma Malermeister Ralf Tischer aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten für die Sanierung der Friedhofshalle in Ortrand an die Firma Elektromontage Alpha aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Außenanlagenarbeiten für die Sanierung der Friedhofshalle in Ortrand an die Firma FiGa-Service aus Lindenau.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Innenausstattung im Rahmen der Sanierung der Friedhofshalle in Ortrand an die Tischlerei Skoby aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe von Leistungen zur Herstellung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafeln auf dem Friedhof Burkersdorf an den Steinmetzmeisterbetrieb Hagen Gebel aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Annahme der Abstufungsvereinbarung zur Abstufung der Kreisstraße K6635 im Abschnitt 10 von der L55 am Marktplatz in Ortrand bis zur Gemarkungsgrenze kurz vor der Autobahnbrücke zur Gemeindestraße.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt über eine Personalangelegenheit.

Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 10.4.2014

Öffentlicher Teil

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, von der Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors abzusehen. Der Amtsinhaber hat seine Bereitschaft erklärt, sich der Wiederwahl zu stellen.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand nimmt die Wiederwahl des Amtsdirektors für die Amtszeit September 2014 bis August 2022 vor.

Nichtöffentlicher Teil

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt über die Eintragung eines Wegerechts. Dieser Beschluss wurde abgelehnt.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand bestätigt, dass bereits seit dem Jahr 2007 die Absicht bestand, das Objekt Campingplatz mit Freibad nach Ablauf der Fördermittelzweckbindungsfrist zu veräußern.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt den Verkauf des Campingplatzes und anliegendem Freibad entsprechend der Ausschreibung an Herrn Jens Bohge, Obergasse 2, 01979 Lauchhammer.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages, für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ortrand und der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Tettau und Frauendorf der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und der Gemeindevertretungen Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf am Sonntag, 25. Mai 2014

**Wahlgebiet: Stadt Ortrand und amtsangehörige Gemeinden
Wahlbehörde: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand
Wahlkreis: 66**

1. Das Wählerverzeichnis liegen in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 beim Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 09.05.2014 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 04.05.2014 (21. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 10.05.2014 (15. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Bis zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
 - den Wahlschein,
 - in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für Wahl des Landrats, des (Ober)Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

gez. Kersten Sickert
 Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung Ortrand, der Gemeindevertretungen Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf, des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Ortrand und den Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Tettau und Frauendorf

Wahlgebiet: Stadt Ortrand und amtsangehörige Gemeinden
Wahlbehörde: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand
Wahlkreis: 66

1. Am 25.05.2014 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Die Wahlgebiete Ortrand, Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf sind jeweils in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2 Für die Wahl des Bürgermeisters gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3 Für die Wahl des Kreistages /der Vertretungen gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren

Wahlkreisen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 15.06.2014, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 15.06.2014 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.05.2014 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ortrand, 09.04.2014

gez. Sickert
Amtdirektor

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu

Gemäß §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), i. V. m. § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung Lindenu am 24.02.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Lindenu gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lindenu.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf dem Friedhof auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde gewesen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder anderen Zwecken gewidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Im Fall der Aufhebung sind die in den Urnen-, Reihen- und Reihendoppelgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde kostenfrei hergerichtet und werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür festgelegten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,

- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in der Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden. Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr – ausgeschlossen sind Feiertage) durchgeführt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern und für die Entsorgung die Abfallbehälter nicht benutzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die genannten Vorschriften verstoßen, oder bei denen die genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Bei Bestattungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines (Anmeldung und Terminabstimmung)

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen werden von montags bis samstags durchgeführt – ausgenommen Feiertage. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Gemeinde für die Bestattung verantwortlich.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht

aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle muss abgelehnt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10

Beisetzungen

- (1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsinstitut.
- (2) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.
- (3) Das Tragen des Sarges wird durch das jeweilige Bestattungsinstitut abgesichert.
- (4) Gewünschte Ausnahmen des Antragstellers sind mit dem Bestattungsinstitut in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Allgemeine Regeln für Beisetzungen

- (1) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (3) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 11

Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen müssen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Rechte an Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Reiheneinzelgrabstätten
- c) Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber)
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit namentlicher Kennzeichnung

§ 13

Allgemeine Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.
- (4) Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
- (5) Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten geändert, muss die Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 14

Ruhezeiten

Die Ruhezeit auf dem Friedhof beträgt für	
Leichen	25 Jahre
Aschen	20 Jahre

§ 15

Reiheneinzelgrabstätten

- (1) Reiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

- (2) In einer Reiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reiheneinzelgrabstätte ist nicht möglich.

§ 16

Reihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofssatzung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit und nur für die gesamte Reihendoppelgrabstätte möglich.
- (4) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Nutzungsrechte nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.
- (5) In einer belegten Reihendoppelgrabstätte darf eine weitere Erdbeisetzung erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.
- (6) In einer Reihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen. Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts der Reihendoppelgrabstätte erworben werden.
- (7) Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können bis 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnenreihengrabstätte von 30 Jahren nicht überschreiten.

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit namentlicher Kennzeichnung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnengrabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Um ein Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätte während einer Urnenbeisetzung zu vermeiden, erfolgt die Beisetzung der Urne in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsplatz.
- (4) An der Mauer der Grabstätte sind Schrifttafeln vorgesehen, die mit dem Namen und Vornamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet werden. Die Beschriftung der Schrifttafeln durch einen Steinmetzbetrieb wird jährlich vor dem Totensonntag durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die anfallenden Kosten tragen die Angehörigen.
- (5) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger.

- (6) Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Grabschmuck u. ä. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (7) Das Errichten von Grabmälern ist nicht erlaubt.

§ 19

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Amt Ortrand.
- (2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen. Hierzu ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich. Dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1:10 beizufügen unter Angabe der Anordnung der Schrift, Symbole sowie der Fundamentierung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Absatz 1 entsprechend).
- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Holztafeln, Holzkreuze) dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen daran gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen bzw. Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung

ist verpflichtet, die Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Bäumung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Errichtung, Pflege und Vernachlässigung der Grabstätten

§ 25

Errichtung der Grabstätten

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollten Natursteine verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Grabmale sind nicht zulässig.
- (3) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Folgende Größen sind zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten, Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - b) Reihengrabstätten, Höhe 0,80 m bis 1,10 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - c) Reihendoppelgrabstätten, Höhe 0,90 m bis 1,10 m, Breite 0,50 m bis 1,00 m
- (4) Liegende Grabmale sind zulässig. Sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und diese bis zu einem Drittel bedecken.
- (5) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 50 % zulässig.
- (6) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist die Verwendung von Emaille, Kunststoff, Glas, Beton und Farben nicht zugelassen.
- (7) Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Friedhofsmauer befinden, werden Instandhaltungsarbeiten an der Friedhofsmauer grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt. Verschönerungen, wie z. B. Anstriche an der Friedhofsmauer sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 26

Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (3) Für die Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung zwecks Wiederherstellung eine Benachrichtigung an den Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Die Heckenbepflanzung (Gräber an der Friedhofsmauer) zwecks Abtrennung zum Nachbargrab darf nur mittig der Friedhofsmauersäule erfolgen.
- (10) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wege und Zwischenräume entlang der Grabstätten sind freizuhalten.
- (11) Bei Laub- und Nadelgehölzen, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,00 m werden, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese fachgerecht zu verschneiden bzw. zu entfernen.
- (12) Das Auf- bzw. Abtragen von Erde um die Grabstätte ist nur erlaubt, wenn dadurch das Umfeld der Grabstätte nicht verändert wird bzw. Unebenheiten ausgeglichen werden. Das Aufbringen von auffälligem Kies ist nicht erlaubt.
- (13) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen und die ordnungsgemäße Herrichtung des Grabumfeldes anordnen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

§ 27

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
Für die Pflanzen u. a., die bei der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung beseitigt wurden, wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anla-

gen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an Grabanlagen haftet die Gemeinde nicht.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung kann eine Geldbuße bis zu 500 € (fünfhundert Euro) festgesetzt werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.8.2013, findet Anwendung.

§ 31

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des vom Amt Ortrand für die Gemeinde Lindenu verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.11.2004 und die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 26.04.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Ortrand, den 3.3.2014

gez. Kersten Sickert, Amtsdirektor

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand

Gemäß §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), i. V. m. § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand am 27.03.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Stadt Ortrand gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhof Burkertsdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Ortrand.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ortrand waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf dem Friedhof auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Stadt Ortrand gewesen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder anderen Zwecken gewidmet werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Im Fall der Aufhebung sind die in den Urnen-, Reihen- und Reihendoppelgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Ortrand in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Ortrand kostenfrei hergerichtet und werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür festgelegten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in der Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden. Zugelas-

- sene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr – ausgeschlossen sind Feiertage) durchgeführt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern und für die Entsorgung die Abfallbehälter nicht benutzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die genannten Vorschriften verstoßen, oder bei denen die genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Bei Bestattungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines (Anmeldung und Terminabstimmung)

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen werden montags bis samstags durchgeführt – ausgenommen Feiertage. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Stadt Ortrand für die Bestattung verantwortlich.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle muss abgelehnt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10**Beisetzungen**

- (1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung der Stadt Ortrand.
- (2) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.
- (3) Das Tragen des Sarges wird durch das jeweilige Bestattungsinstitut abgesichert.

Allgemeine Regeln für Beisetzungen

- (1) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (3) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 11**Ausgrabungen, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen müssen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Rechte an Grabstätten**§ 12****Arten der Grabstätten**

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Reiheneinzelgrabstätten
- c) Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber)
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne namentliche Kennzeichnung
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit namentlicher Kennzeichnung

§ 13**Allgemeine Rechte an Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ortrand, Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung verliehen werden.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.
- (4) Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
- (5) Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten geändert, muss die Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 14**Ruhezeiten**

Die Ruhezeit auf dem Friedhof beträgt für

Leichen	25 Jahre
Aschen	20 Jahre

§ 15**Reiheneinzelgrabstätten**

- (1) Reiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In einer Reiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reiheneinzelgrabstätte ist nicht möglich.

§ 16**Reihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)**

- (1) Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofssatzung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Ein erstmaliges Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit und nur für die gesamte Reihendoppelgrabstätte möglich.
- (4) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Nutzungsrechte nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.
- (5) In einer belegten Reihendoppelgrabstätte darf eine weitere Erdbeisetzung erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.

- (6) In einer Reihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen.
Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen.
Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts der Reihendoppelgrabstätte erworben werden.
- (7) Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können bis 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnenreihengrabstätte von 30 Jahren nicht überschreiten.

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätte (ohne namentliche Kennzeichnung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnengrabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Um ein Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätte während einer Urnenbeisetzung zu vermeiden, erfolgt die Beisetzung der Urne in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsort.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger.
- (5) Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Grabschmuck u. ä. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (6) Das Errichten von Grabmälern ist nicht erlaubt.

§ 19

Urnengemeinschaftsgrabstätte (mit namentlicher Kennzeichnung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnengrabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Um ein Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätte während einer Urnenbeisetzung zu vermeiden, erfolgt die Beisetzung der Urne in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsort.
- (4) An der Mauer der Grabstätte sind Schrifttafeln vorgesehen, die mit dem Namen und Vornamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet werden.
Die Beschriftung der Schrifttafeln durch einen Steinmetzbetrieb wird jährlich vor dem Totensonntag durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die anfallenden Kosten tragen die Angehörigen.
- (5) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger.
- (6) Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Grabschmuck u. ä. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (7) Das Errichten von Grabmälern ist nicht erlaubt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen. Hierzu ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich.
Dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1:10 beizufügen unter Angabe der Anordnung der Schrift, Symbole sowie der Fundamentierung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Absatz 1 entsprechend).
- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Holztafeln, Holzkreuze) dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen daran gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen bzw. Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung der Standicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Errichtung, Pflege und Vernachlässigung der Grabstätten

§ 25

Errichtung der Grabstätten

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollten Natursteine verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Grabmale sind nicht zulässig.
- (3) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Folgende Größen sind zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - b) Reihengrabstätten,
Höhe 0,80 m bis 1,10 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - c) Reihendoppelgrabstätten,
Höhe 0,90 m bis 1,10 m, Breite 0,50 m bis 1,00 m
- (4) Liegende Grabmale sind zulässig. Sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und diese bis zu einem Drittel bedecken.
- (5) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig.
- (6) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist die Verwendung von Emaille, Kunststoff, Glas, Beton und auffälligen Farben nicht zugelassen.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 26

Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (3) Für die Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung zwecks Wiederherstellung eine Benachrichtigung an den Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wege und Zwischenräume entlang der Grabstätten sind freizuhalten.
- (10) Bei Laub- und Nadelgehölzen, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,00 m werden, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese fachgerecht zu verschneiden bzw. zu entfernen.

- (11) Das Auf- bzw. Abtragen von Erde um die Grabstätte ist nur erlaubt, wenn dadurch das Umfeld der Grabstätte nicht verändert wird bzw. Unebenheiten ausgeglichen werden. Das Aufbringen von auffälligem Kies ist nicht erlaubt.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen und die ordnungsgemäße Herrichtung des Grabumfeldes anordnen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

§ 27

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
Für die Pflanzen u. a., die bei der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung beseitigt wurden, wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Haftung

- (1) Die Stadt Ortrand haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Stadt Ortrand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an Grabanlagen haftet die Stadt Ortrand nicht.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung kann eine Geldbuße bis zu 500 € (fünfhundert Euro) festgesetzt werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2013, findet Anwendung.

§ 31

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des vom Amt Ortrand für die Stadt Ortrand verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.04.2003, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.12.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ortrand, den 01.04.2014

gez. Kersten Sickert, Amtsdirektor

**Satzung über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand**

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg.BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08,[Nr. 12], S.202,206) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlägen regelt sich nach § 27 Abs. 2 BbgBKG. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten vom Amt Ortrand als Träger des Brandschutzes eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich:

Wehrführung	
Amtswehrführer	1.400,-- Euro
Stellv. Amtswehrführer	400,-- Euro
Amtsjugendfeuerwehrwart	500,-- Euro
Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	125,-- Euro
Amtsgerätewart	150,-- Euro
Verantwortlicher Katschutz	100,-- Euro
Ansprechpartner Funk (2 Kam.)	je 200,-- Euro
- (3) Fw Ortrand, Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen, Ortswehrführer 600,-- Euro
Jugendfeuerwehrwart 300,-- Euro
- (4) Fw Ortrand, Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen, Stellv. Ortswehrführer 150,-- Euro
- (5) Fw Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen, Gerätewart 150,-- Euro
- (6) Fw Ortrand, Gerätewart 400,-- Euro

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird als Pauschalbetrag vierteljährlich nach Bestätigung des Amtswehrführers bargeldlos durch das Amt Ortrand gezahlt.
- (2) Ein Anspruch auf Auszahlung der funktionsbezogenen Beträge besteht nur bei der Erfüllung der ehrenamtlich übernommenen Aufgaben, die sich aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergeben.
Bewertungskriterien sind insbesondere
 - Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Ortswehr
 - Vorlage des jährlichen Schulungs- und Ausbildungsplanes im Amt Ortrand, SB Brandschutz bis zum 15.01. des laufenden Jahres
 - Durchführung nachweislicher Arbeitsschutzschulungen/ Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
 - Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Wehrführung
 - Förderung des Kameradschaftslebens
 - Mitwirkung bei der Erstellung von örtlichen Alarmplänen und Kontrolle der Löschwassereinrichtungen

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Pflege und Reinigung der Dienstbekleidung, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Für den am Einsatz beteiligten Kameraden kann nach Entscheidung des Einsatzleiters bei längeren Einsätzen (ca. ab 4 Std.) ein Imbiss gereicht werden.

§ 6

Einsatzentschädigung

- (1) Für jeden gefahrenen Einsatz erhalten die Fw- Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro.
- (2) Für die Absicherung von Brandsicherheitswachen erhalten die Fw-Kameradinnen bzw. Fw-Kameraden eine Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro pro Stunde.
- (3) Für jeden kostenpflichtigen TH-Einsatz erhalten die Fw-Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung von 5,-- Euro.
- (4) Die Abrechnung erfolgt über die beim Amt Ortrand einzureichenden Forderungsnachweise zum Aufwand.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand vom 20.02.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Ortrand, den 14.04.2014

gez. Sickert, Amtsdirektor

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304

Fax: 035755 51303

Frau Döring Tel: 035755 50944

**Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47
vom 13. November 2013, S. 2887**

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für die Bereiche der Landkreise Oberpreewald-Lausitz und Spree-Neiße

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, Gesch.Z.: 13-584-11, vom Oktober 2013

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27) wird ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die Bereiche der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße gebildet. Die Bildung dieses gemeinsamen Gutachterausschusses erfolgt auf Antrag der Gebietskörperschaften vom 8. Juli 2013 und auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle vom 18. April 2013 (ABl. S. 1513). Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für die Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz“. Die Geschäftsstelle ist bei der Katasterbehörde des Landkreises Spree-Neiße mit Sitz in Cottbus eingerichtet. Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses wird zum 1. Januar 2014 wirksam. Gleichzeitig sind damit die bestehenden Gutachterausschüsse für die Grundstückswerte im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und im Landkreis Spree-Neiße aufgelöst (§ 1 Absatz 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Brief des Amtsdirektors

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 10.4.2014 wählten mich die Mitglieder des Amtsausschusses erneut zum ihrem Amtsdirektor. Für das entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Mit meinem Namen und meiner Person stehe ich nach wie vor für Kontinuität und Solidität. Auch zukünftig werde ich mich aktiv für die Verbesserung der Infrastruktur einsetzen, in besonderem Maße für noch notwendige Verkehrssanierungsmaßnahmen, die Breitbandanbindung noch unterversorgter Gemeinden und den zurzeit noch nicht ausreichenden Hochwasserschutz.

Weiterhin liegt mir die Betreuung und Bildung unserer Kinder, insbesondere in den Kitas und Schulen besonders am Herzen. Die frühkindliche, musikalische bilinguale und motorisch aktive Erziehung sollte dabei eine besondere Rolle spielen.

Eine weitere Selbstverständlichkeit ist die Organisation und Vorhaltung des Brand- und Katastrophenschutzes durch die Kameraden unserer Wehren.

Deshalb erachte ich auch zukünftig die Unterstützung und Zusammenarbeit mit unseren Kameradinnen und Kameraden als prioritär.

Um alle diese und weitere Vorhaben durchführen zu können, ist natürlich eine solide Haushaltspolitik unumgänglich. Die Devise wird in bewährter Erfahrung lauten: Genügend Eigenkapital anzusparen, um mit Fördermitteln unteretzt, ein Vielfaches für unsere Gemeinden, Bürger und Firmen zu bewegen. Unverhältnismäßig hohe Ausgaben für „Freiwillige Aufgaben“ werden auch zukünftig nicht meine Unterstützung finden.

Werte Einwohnerinnen und Einwohner, am 25.5.2014 finden die nächsten Kommunalwahlen statt.

117 Gemeindevertreter und 7 Bürgermeister haben sich als potentielle Kandidaten aufstellen lassen. Es ist sehr erfreulich, welche große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern die Zukunft unserer Gemeinden bzw. unserer Heimat mitgestalten wollen.

Ich wünsche uns dabei ein gutes Gelingen bei konstruktiver Zusammenarbeit auf Augenhöhe!

Ihr Amtsdirektor K. Sickert

Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ortrand

Liebe Ortranderinnen, liebe Ortrander,

der Wonnemonat Mai lädt uns zum Entdecken ein – so wie die Gäste beim Stadtfest am 1. Mai viel Sport, Musik und Spaß erlebten. Ich freue mich, dass unsere Vereine, das Pulsnitzlaufteam, die Unternehmer und der Bauhof zusammen mit unserem Vereinskordinator Herrn Exner wiederum ein tolles Programm organisiert haben und viel ehrenamtliches Engagement bewiesen. Mit dem Grau-Grün Festival wurde dieses Stadtfest zusätzlich toll bereichert. Ich möchte mich im Namen aller Einwohner und Gäste des Stadtfestes bei allen Beteiligten und bei den Sponsoren auf das Herzlichste bedanken!

Jahreshauptversammlung der Kleingartenfreunde



Die 79 Mitglieder des Kleingartenvereins „Einigkeit“ Ortrand e.V. können auf eine stolze 80jährige Vereinsgeschichte in unserer Pulsnitzstadt zurückblicken.

Wechselvolle Gartenjahre haben die

Mitglieder erlebt. Im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung wurde Klaus Weigel als Vereinsvorsitzender sowie der Vorstand bei den turnusgemäßen Wahlen wiedergewählt. Unser stellvertretender Bürgermeister Niko Gebel überbrachte die herzlichsten Grüße der Stadt und sicherte eine weitere Unterstützung der Stadt für den Verein zu. Er dankte Klaus Weigel und seinem Vorstand für den langjährigen und aufopferungsvollen Einsatz zum Wohle unseres „grünen Herzens“. Besonderer Dank gilt darüber hinaus allen fleißigen Mitstreitern.

Als zukünftige Herausforderung sieht der Vereinsvorsitzende Klaus Weigel die demografische Entwicklung. Schon jetzt sind einige Gärten nicht mehr belegt, so dass über die Rückgabe des Pachtlandes und somit der Verkleinerung der Gartensparte nachgedacht werden muss. Alle Gartenfreunde, die gern einen Garten pachten wollen, können sich jederzeit gern an Klaus Weigel wenden.

Grüße aus unserer Partnerstadt Zagan



Im Rahmen der Städtepartnerschaft Ortrand – Zagan fand kürzlich auf Einladung des Heimatvereins Ortrand und Umgebung e.V. ein Vortrag von Wieslaw Urban (Deutschlehrer am Johannes-Kepler-Gymnasium in Zagan) im Ortrander Rathausaal statt.

Unter dem Motto „Johannes Kepler's Bild in der deutschsprachigen Literatur“ war viel über die Verdienste des deutschen Naturphilosophen, Mathematiker, Astronomen und evangelischen Theologen zu erfahren. Das Resümee aller Besucher: es war ein sehr interessanter und leidenschaftlicher Vortrag von Wieslaw Urban, der sich seit Jahren mit Forschungsarbeiten zu den Erkenntnissen von Kepler beschäftigt, publiziert und Vorträge in der gesamten Bundesrepublik hält.

Bauarbeiten in der Stadt

Die Bauarbeiten an der Trauerhalle auf dem Burkensdorfer Friedhof haben begonnen und wir hoffen, dass wir baldmöglichst den Ort der Ruhe und Andacht fertigstellen können. Dann werden vor allem im Inneren der neu gestalteten Trauerhalle mehr Sitzplätze zur Verfügung stehen. Ein seit langem geäußelter Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern soll zudem auf dem Friedhof umgesetzt werden: Eine Urngemeinschaftsanlage soll als eine weitere Bestattungsmöglichkeit neu angelegt werden. An dieser wird u.a. eine Tafel mit den Namen der Bestatteten platziert. Zudem laufen im Bauamt derzeit die Vorbereitungen für die Bauarbeiten in unserer Schule. Dort sollen in den Ferien die Flure und Sanitäranlagen saniert werden. Die Stadt Ortrand investiert dafür über 50.000 Euro.

Dankesworte zum Abschied

Unser Ortrand ist eine schöne Stadt. Ich bin sehr stolz, dass ich mit Ihnen gemeinsam vom 23. Oktober 2003 bis zum 25. Mai 2014 unsere Heimatstadt als Bürgermeister gestalten durfte. Dabei standen sicherlich mit dem Bau der Stadtentlastungsstraße, der Sanierung der Innenstadt, dem Neubau unserer Kindertagesstätte „Regenbogen“, der energetischen Sanierung unserer „Lingenthal-Schule“ und der Entwicklung von zwei neuen Vereinshäusern viele große Projekte für unsere Kommune im Mittelpunkt. Es gäbe aber noch viel mehr aufzuzählen, was Ortrand zu einer lebens- und liebenswerten Stadt macht.

Ich habe persönlich in all den Jahren viel Neues lernen, erleben und meistern dürfen. Alle kleinen und großen Erfolge sind aber immer nur im Team mit vielen Partnern möglich gewesen. Deshalb gilt mein Dank jedem Einwohner, jedem Vereinsmitglied, jedem Unternehmer, jedem Mitarbeiter unserer Stadt und jedem Kameraden der Feuerwehr - Sie sind Ortrand, Sie bleiben Ortrand! Vielen herzlichen Dank für Ihre ganz persönliche Unterstützung, Ihre ganz persönliche Beteiligung und Ihr ganz persönliches Engagement. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien sowie unserer Stadt Ortrand Gottes Segen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Ingo Senftleben
Bürgermeister

Gerd Goldammer anlässlich der Kommunalwahl im Mai 2014 in Tettau

Da ich mich gesundheitsbedingt nicht zur Wahl stelle, ist es mir ein besonderes Bedürfnis, mich hiermit öffentlich bei den Unterstützern der Wählergruppe Wirtschaft, Kultur, Sport und Soziales für das über viele Jahre entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken. Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle das jahrelange, erfolgreiche und uneigennützig Wirken unseres ehrenamtlich agierenden Bürgermeisters Siegmund Petrenz.

Als dessen bisheriger Stellvertreter sind mir seine Leistungen und vielfältigen Bemühungen zum Wohle unseres Ortes, der Dorfgemeinschaft sowie darüber hinaus für die Bürger in unserer Region sehr deutlich geworden. Dafür und für eine stets sehr angenehme, vertrauensvolle und zugleich prägende Zusammenarbeit gebührt ihm mein besonderer Dank.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die gute Zusammenarbeit mit unserem Amtsdirektor, Kersten Sickert, und dessen Verwaltungsteam.

Damit sich eine von Parteien- und Einzelinteressen unabhängig geprägte, bürgernahe, an Sachthemen und dem Gemeinwohl orientierende Politik zur weiteren Entwicklung unseres Ortes erfolgreich fortsetzen kann, wünsche ich unserem Bürgermeister und den Mitgliedern der Wählergruppe für die bevorstehende Kommunalwahl bestmögliche Erfolge.

Ihnen allen wünsche ich für die Bewältigung der künftigen Aufgaben Glück und Erfolg, vor allem eine gute Gesundheit.

Gerd Goldammer

Schuldnerberatung des DRK Kreisverbandes

In Ortrand findet **keine Schuldnerberatung** des DRK Kreisverbandes Senftenberg mehr statt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Hiller vom Büro in Ruhland unter der Telefonnummer 035752/289936.

Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

neuer Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

Sprechzeiten: jeden 2. und 4. Freitag im Monat
von 10.00 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartnerin: Frau Zscheschang
Tel. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Gebäude Bahnhofstraße 43 in Ortrand (Seniorenclub)

**neuer Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand
nächste Beratung am 8. Mai 2014, 10 - 12 Uhr**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

Sprechstunde für psychisch Kranke

ist jeden 3. Montag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr
im Pfarramt in Großkmehlen.

Ansprechpartner ist Frau List, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH),
erreichbar unter der Telefonnummer 03573/8704338.

Für junge Existenzgründer



Termine nach telefonischer
Vereinbarung!
Tel. (0355)28890790

dienstags von 13:00 - 14:00 Uhr
im Rathausaal in Ortrand

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst **116117**

Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Envia, Servicecenter Ruhland	(035752) 360
Spreegas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	(0355) 25357



Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet

Die amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Amtes Ortrand können auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

Ab sofort finden Sie die Rad- und Wanderwegkarte des Amtes Ortrand ebenfalls auf dieser Internetseite.

Freie Arbeitsstellen der Agentur für Arbeit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, um unsere arbeitssuchenden Bürger zu unterstützen, werden wir wie bisher alle freien Arbeitsstellen der Agentur für Arbeit Senftenberg auf unserer Homepage www.amt-ortrand.de veröffentlichen. Diese Angebote werden regelmäßig aktualisiert.



**Was kann es Schöneres geben
als ein kleines neues Leben!**

Ein Kindlein, das ist Euch jetzt gegeben,
eine kleine Hand, sie hält sich an Euch fest!
Leitet und liebt es für ein ganzes Leben –
Schenkt ihm starke Flügel – und ein warmes Nest!

Die besten Wünsche zur Geburt Ihres Kindes

- Tim Sauer, Kroppen
- Florentine Bruntsch, Ortrand
- Eric Höna, Kroppen
- Virginia Günther, Frauwalde

übermittelt Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Veranstaltungen im Amtsbereich im Mai

- | | |
|---------------------------------|---|
| 03.05.2014
und
04.05.2014 | „Tag des Offenen Ateliers“ im Schloss Großkmehlen mit der Deutsche Stiftung Denkmalschutz und Bauatelier Martina Dürschmidt jeweils 11:00 bis 18:00 Uhr |
| 03.05.2014 | Anangeln mit dem Anglerverein Ortrand |
| 05.05.2014 | Mitgliederversammlung
DRK-Ortsverein Ortrand
Ort: Vereinshaus II
Beginn : 18.00 Uhr |
| 05. - 08.05.2014 | Europawoche in der Grundschule Ortrand |
| 16. - 18.05.2014 | 4. Judo-Schüler-Masters in der Pulsnitzhalle
Veranstalter: KSC ASAHI Spremberg |
| 18.05.2014 | Ganztagesexkursion auf der „Fürstenstraße“ der Wettiner nach Schönfeld, Kreis Meißen
Veranstalter: Heimatverein „1912“ Ortrand und Umgebung e.V. |
| 24. - 25.05.2014 | 53. Autocross am Kutschenberg
Internationaler Lausitzpokal
Veranstalter: Motorsportverein Ortrand |

- | | |
|------------------|--|
| 29. - 30.05.2014 | 22. Dorffest in Frauendorf
Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. |
| 30.05.2014 | 22. Bauernmarkt und Grundstücks- und Gebäudebörse ab 10:00 Uhr auf dem Festplatz in Frauendorf |

Vogelstimmenwanderung

Die beliebte Vogelstimmenwanderung mit dem Storchenvater Werner Blaschke findet in diesem Jahr am **11. Mai** statt. Start ist um 6.00 Uhr am Gemeindeamt in Frauendorf / OL. Die Tour geht durch die schöne Frauendorfer Teich-, Heide- und Waldlandschaft. Anschließend wird die Wanderung bei einem Frühstück im Gemeindeamt ausgewertet.

Organisiert wird diese Wanderung durch den Traditionsverein Frauendorf e.V.

Tag der offenen Tür in der Kita Weltentdecker

Soziale Dienstleistungen der stationären und ambulanten Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe und Gewaltschutz

**Stiftung Diakonie-
Sozialwerk Lausitz**
im Verbund der **Diakonie**



**Tag der offenen Tür
16. Mai 2014 • 10 - 18 Uhr
Kita Weltentdecker**

Mit kreativen Tätigkeiten lernen die Kinder, die Welt entdecken.

- Knete herstellen und bearbeiten
- Pustebilder kreieren
- Knusper-Obstsalat zubereiten
- Experimentieren
- Holzwerkstatt



Sie und Ihre Kinder erwartet durchgehend eine Vielzahl an Kreativangeboten. Entdecken Sie unsere Kita. Wir freuen uns auf Sie!



Kinder- und Jugendhilfe
Kindertagesstätte Weltentdecker
Frauendorfer Straße 6
01945 Kroppen
Tel. 03 57 55-55 04 04
willkommen@dsw-lausitz.de
www.dsw-lausitz.de

Veranstaltungsreihe**„Kunst und Kultur in der Barockkirche Kroppen“ 2014**

Liebe Kulturfreunde, der Kirchbauverein Kroppen e.V. beginnt im Mai wieder mit der seit einigen Jahren durchgeführten Veranstaltungsreihe. Wir haben uns bemüht, Ihnen anspruchsvolle Veranstaltungen anbieten zu können. Deshalb wäre es für uns eine Freude, Sie möglichst häufig in unserer Barockkirche begrüßen zu dürfen. Am 18.05.2014 um 16.00 Uhr präsentiert uns das Landespolizeiorchester Brandenburg in großer Besetzung einen bunten Frühlingsstrauß beschwingter Melodien.

Am 15.06.2014 um 16.00 Uhr tanzt das Tanzensemble "Höfische Tänze zur Zeit August des Starken" aus Dresden in Originalkostümen. Interessant ist, dass eine Verwandte unseres Kirchenpatrons, des Reichsgrafen George von Werthern, zu diesem Tanzensemble gehört. Wir werden dazu unsere mobile Bühne aufbauen. Bei beiden Veranstaltungen ist der Eintritt frei. Um eine Spende wird gebeten.

Hans Dietzel
Vorsitzender des Kirchbauvereins Kroppen e.V.

Vorschau:

30.08.2014 um 18.00 Uhr: Konzert mit dem Akkordeonorchester "AkkordIEn HARMONIEs" der Musikschule Fröhlich

14.09. 2014 ab 14.00 Uhr: Veranstaltungen zum "Tag des offenen Denkmals (Führung, Lesung mit Orgelmeditation, Vortrag zum zentralen Thema "Farbe", Ausstellungseröffnung)

27.09.2014, 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Musikworkshop (Percussion) für Schüler aus den Schulen des Amtes Ortrand. (Schüler werden von den Schulen benannt)

19.30 - 21.00 Uhr Multimediavortrag über Nepal mit Live-Musik auf Originalinstrumenten vom Musiker, Bergführer in Nepal und Weltenbummler Heiko Richter aus Dresden

Fahrradcodierung in Ortrand

Die Fahrradcodierung erfolgt am **15. Mai 2014 von 10.00 bis 13.00 Uhr** auf dem Parkplatz vor dem Rathaus.

Zur Fahrradcodierung sind ein gültiger Personalausweis und ein Eigentumsnachweis für das zu codierende Fahrrad vorzulegen. Bei Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Eltern erforderlich.

Für die Fahrradcodierung wird ein Unkostenbeitrag von 3 Euro je Fahrrad erhoben.

Kreisverkehrswacht OSL e.V.
Felix-Spiro-Straße 11a, 01968 Senftenberg
Tel.-Nr. 03573 / 797795 oder 037 573 / 363884

Tanz in den Sonntag

Viele Eltern, Großeltern und Freunde waren am 16. März 2014 der Einladung der Tanzmädchen gefolgt und trafen sich um 10.00 Uhr in der Pulsnitzhalle.

Dort wurden Sie herzlich begrüßt und mit einem tollen Tanzprogramm erfreut.

6 Gruppen stellten ihre selbstgestalteten Tänze vor und ernteten dafür viel Beifall und eine Spende von 194,60 € in die Tanzkasse für eine zünftige Abschlussfeier.



Für die richtige Beschallung sorgte wie immer unser treuer Freund, Jürgen Riemer. Wir werden ihn nie vergessen. Am Ende der Veranstaltung bekam auch in diesem Jahr jedes Mädchen ein Geschenk von der Apotheke. Die Mädchen, Frau Becker und Frau Bock bedanken sich ganz herzlich für alles.



„Kampfsport in Ortrand auf Erfolgskurs“

Das Landesleistungszentrum des KSC ASAHI Spremberg mit seiner Außenstelle, ist seit 2009 in Ortrand ansässig.

Seit dieser Zeit kann der KSC ASAHI auf zahlreiche nationale und internationale Erfolge zurückblicken. Durch brillante Nachwuchsarbeit hat die Außenstelle bereits seine 1. Landesmeisterin Antonia Fiedler aus Kleinkmehlen. Mit dem Umzug in die neue Trainingsstätte am Sportplatz in Ortrand kann sich die Außenstelle Dank des Bürgermeisters und seinem Engagement weiter entwickeln und die Nachwuchsarbeit ausbauen.

Ziel für 2014 ist es einen eigenen Judoverein in Ortrand zu gründen, um interessierten die Möglichkeit zu geben das breite Spektrum der asiatischen Kampfkunst zu erlernen.

Dafür stehen die drei ausgebildeten Trainer Bärbel Scharnagel, Doreen Fiedler und Benjamin Golze zur Verfügung. Benjamin Golze kann auf eine 32jährige Trainererfahrung im Nachwuchsleistungssport zurückblicken.

2014 wurde eine Bambinigruppe für Judo gegründet um schon im Vorschulalter die sportliche Betätigung zu ermöglichen. Seit April werden Kurse zur Prävention für Frauen und Mädchen zur Selbstverteidigung gegen Gewalt angeboten.

Alle die Interesse haben, können sich an den Trainingstagen und unter 0176 25 20 20 24 bei B. Golze melden.

Ein absoluter sportlicher Höhepunkt für den KSC ASAHI Spremberg wird das 4. Volksbank Schülermasters der Stadt Ortrand. Zeitgleich ist dieses Turnier auch Sichtungsturnier des brandenburgischen Judoverbandes.

**Trainingszeiten in Ortrand**

Dienstag von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
 Donnerstag von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr für Anfänger
 und 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr für Fortgeschrittene
 Freitag von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr für Anfänger
 und 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr für Fortgeschrittene
 Sonnabend von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr Bambinigruppe für 3 bis 6jährige

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeldangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
 Frau Bautzer - Tel. 03573 / 8704193
 Frau Lehmann - Tel. 03573 / 8704194

**VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT MAI 2014****Montag, 05.05.14**

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 06.05.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé
 Kegeln

Mittwoch, 07.05.14

14.00-17.00 Uhr Clubnachmittag

Vortrag Hauskrankenpflege Frau Kupfer

Donnerstag, 08.05.14

09.00 -11.00 Uhr Frauenhaus

Clubfahrt Zum fahrenden Musikanten

Freitag, 09.05.14

10.00-12.00 Uhr Suchtberatung

Montag, 12.05.14

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 13.05.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé

Mittwoch, 14.05.14

14.00-17.00 Uhr Clubnachmittag

Herr Kobel spricht über das Wetter

Montag, 19.05.14

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 20.05.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé

Mittwoch, 21.05.14

14.00 -15.00 Uhr Clubnachmittag

Spielnachmittag

Freitag, 23.05.14

10.00-12.00 Uhr Suchtberatung

Montag, 26.05.2014

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 27.05.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé

Mittwoch, 28.05.14

14.00-17.00 Uhr Clubnachmittag

Besuch der Schulkinder

Änderungen sind vorbehalten!

Suchen Mitspieler für Skatrunde.

Bitte im Seniorenclub melden!

Zu den Clubnachmittagen wird um rechtzeitige Abmeldung gebeten.

Sie können uns persönlich zu folgenden Zeiten aufsuchen oder uns telefonisch unter 035755 / 55327 erreichen:

Montag - Donnerstag 09.00-17.00 Uhr

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte direkt in der Druckerei auf. Ihre Anzeigenberaterin: Frau Ina George, Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Telefon: 035753/17702 Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com

Anzeigen schon ab
27,- EUR zzgl. MwSt.
inklusive Gestaltung!



auf Basis einer Nebentätigkeit!

Wir suchen immernoch

zuverlässige Zusteller für Drucksachen aller Art!

Bei Interesse und Rückfragen bitte schnellstmöglich melden, unter:

Tel. 035603-759900

Fax. 035603-759901
guhrow@bloma.de

**BEI GUTER
ANGEMESSENER
BEZAHLUNG!**

BLOMA
WERBUNG



wir gestalten und drucken ihren

TASCHEN KALENDER

folienkaschiert
wasserresistent

abgerundete Ecken
individuelle Gestaltung

DRUCK+SATZ



Tel.: 035753 5646 - www.drucksatz.com - beratung@drucksatz.com

Sagen Sie einfach mal "Danke"!

Mit einer Anzeige im Amtsblatt können Sie Danksagungen schnell und effektiv und schon **ab 27,- EUR*** veröffentlichen!

Schalten Sie Ihre Familien- oder Firmenanzeige kostengünstig und regional.

Wir bieten Ihnen Anzeigenberatung und -schaltung direkt auf Ihre Wünsche abgestimmt.

Ihre Anzeigenberaterin:

Frau Ina George
Druck+Satz Offsetdruck
Gewerbestraße 17
01983 Großbräschen
Telefon: 035753/17702
Fax: 035753/69190
E-Mail: beratung@drucksatz.com



* zuzüglich Mehrwertsteuer

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

in unserem Hofladen

Wir starten in die Saison mit

- **Beet- und Balkonpflanzen in vielen Farben**
- **Tomatenpflanzen viele Sorten**
- **Gurkenpflanzen veredelt (Schlangen, Midi, Mini)**
- **Kräutern und noch vieles mehr ...**



... in unserem Hofladen/
Gärtnerei in Frauendorf
Ruhlander Straße 6

Unsere Öffnungszeiten

Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr
Sa 08.00 - 12.00 Uhr



Sägewerk & Holzhandel Merbeth

Heinersdorfer Straße 16 · 01945 Kroppen · Telefon (035755) 4 02

**Bauholz · Verlegeplatten
Profilholz · Leisten
Kleisenwaren · Holzschutzlasuren
Paneele · Gartenholz**

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Malerwerkstatt Fiedler

Malerei - Fassadenbau - Ausbau

Roland Fiedler
Lindenauer Str. 38 01945 Tettau
Mobil.: 0172 / 7074192
Tel.: 03574 / 760222
E-Mail: Malerwerkstatt.Fiedler@gmail.com
www.Malerwerkstatt-Fiedler.de

BAD & HEIZUNG LEHMANN

A. und H. Lehmann GbR

- HEIZTECHNIK/WARTUNG
- BADSANIERUNG
- KLIMATECHNIK

ZERTIFIKAT

Wir sind
zertifizierter Fachbetrieb
nach neuester Verord-
nung für die Wartung
und Installation von
Klimaanlagen.

Pulsnitzstraße 17 · 01945 Tettau
Telefon (03574) 76 04 33 · Funk (0171) 4 85 21 17

Öffnungszeiten:
Mo, Di und Do 08.00 - 17.00 Uhr
Mi und Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Orthopädie - Schuhtechnik

Sawatzke GbR

Rietschelstraße 2
01979 Lauchhammer
Tel. (03574) 46 70 72
Fax: (03574) 46 70 73

Unsere Leistungen:

- Anfertigung von orthopädischem Maßschuhwerk in großer Modevielfalt
- Einlagenversorgung
- Elektronischer Fußabdruck
- Zurichtungen am Konfektionsschuh
- Antivarusschuhe
- Schuhreparaturen
- Fuß- und Schuhpflegemittel
- Bequemschuhhandel



SCHUH-PFLEGE



- Bauholz bis 12 m Länge
- Terrassen- und Bodendielen
- Carports, Leimholz
- Laminat, Holzfußböden, Leisten
- Treppenrenovierungssysteme
- Paneele, Kassetten, Beleuchtung
- Zäune und Balkensysteme
- Rauhspund, Schalung, Latten
- Fassadenholz
- Türen und Fenster
- Exklusive Echtholzpaneelle für Wand und Decke
- Lichtplatten, Trapezbleche

01979 Lauchhammer-Süd · Eichenstraße 12
Telefon: (03574) 86 28 96 · Fax: 86 28 27 · e-mail: froehlichholz@t-online.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr · Sa 09.00 - 12.00 Uhr

Drechserei & Dienstleistungsservice

JÖRG LODE

- Trockenbau
- Dachgeschoss, Innenausbau
- Akustik- und Brandschutzbau
- Dienstleistungen
- Holzkunst
- Drechselteile
- Restaurierung



Dorfstraße 5, 01945 Tettau, Mobil (0152) 06 01 23 45
Tel. (03574) 46 08 39, Fax (03574) 46 09 21
drechserei-lode@web.de, www.tettauer-Holzkunst.de



Es nimmt der Augenblick, was Jahre gegeben.

J. W. Goethe

Bestattungshaus SVEN WIELK

Ein einheimisches Familienunternehmen

Kamenzer Str. 15a • 01990 Ortrand

Telefon 03 57 55 / 5 17 91

BESTATTUNGSHAUS *Nicklisch*

01990 Ortrand - Frauendorfer Straße 24

Tel.: (035755) 5 19 49

Inhaber:
Klaus Schulz

www.bestattung-nicklisch.de

Wir helfen würdevoll und seriös bei allen Trauerangelegenheiten.

www.bestattungen.de – Hier können Sie unsere Leistungen und Bewertungen mit denen des Wettbewerbs vergleichen!

Tischlermeister Veikko Thieme



Teichweg 30
01945 Tettau
Telefon: 03574/7373
Mobil: 0172/7967345
veikko.thieme@gmx.de

Wir bieten an:

- **Fenster** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Haustüren** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Innentüren**
hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen
- **Rollladen** in Kunststoff und Aluminium
- **Wand- und Deckenverkleidungen**
- **Verlegen von Laminat**
- **Glaserarbeiten**
- **Anfertigungen** z. B. Garagentore aus Holz
- **Schärfdienst** Sägeblätter und -ketten
- **Fachgerechte Montage**

Ich freue mich auf Ihren Anruf!

TISCHLEREI *Jurisch*

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

ST Tettau STRASSEN – und TIEFBAU

- Hof- und Pflastergestaltung
- Straßen- und Kanalbau
- Abriss und Recycling
- Baumfällung
- Erdarbeiten
- Zaunbau

Mirko Roick
Winzergasse 18
01945 Tettau

Tel.: (03574) 4 66 77 42

Fax: (03574) 4 66 77 45

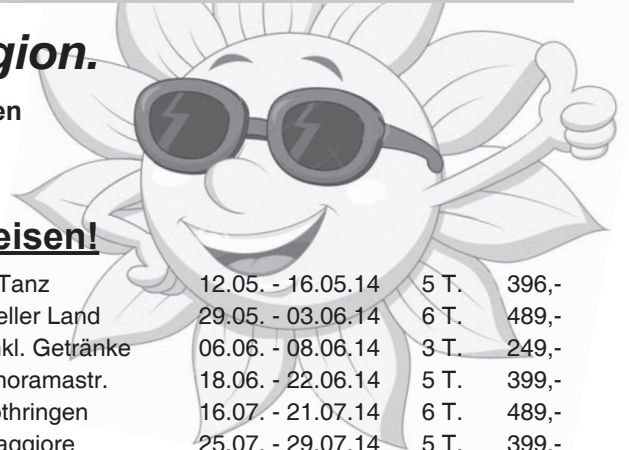
mirko.roick@strassen-und-tiefbau-tettau.de

Funk: **0173 / 5 63 28 28**



Ihr Familienunternehmen in der Region.

Fordern Sie unseren Reisekatalog 2014 an! Sehr gern informieren wir Sie telefonisch oder persönlich in unserem Reisebüro.



Sie haben Urlaubsträume - Wir haben Traumreisen!

Erlebnis Alpenmärchen - Linderhof, Innsbruck, Zillertalbahn, Allgäurundf., Tanz	12.05. - 16.05.14	5 T.	396,-
Alpensternfahrt - Mainau, Bregenzerwald, Arosa-Bahnf.- Schweiz, Appenzeller Land	29.05. - 03.06.14	6 T.	489,-
Minikreuzfahrt - Kopenhagen, 2-Bett-Kab., 2x Frühstücks- & Abendbuffet inkl. Getränke	06.06. - 08.06.14	3 T.	249,-
Zwischen Watzmann & Königsee - Kehlsteinhaus, Schifffahrt, Roßfeld-Panoramastr.	18.06. - 22.06.14	5 T.	399,-
Im Herzen Europas - Saarlouis, Luxemburg, Schifffahrt mit Saarschleife, Lothringen	16.07. - 21.07.14	6 T.	489,-
Schweizer Bahnerlebnis - mit Centovalli-Bahn, Alpentransversale, Lago Maggiore	25.07. - 29.07.14	5 T.	399,-
Fahrt ins Blaue - mit Top 4*- Hotel	08.08. - 11.08.14	4 T.	299,-
Europas Hauptstadt im Blütenkleid - Brüssel - Blumentepich, zauberhaftes Maastal	15.08. - 18.08.14	4 T.	359,-
Farbenrausch & Blütenzauber - Internat. Feuerwerkswettbewerb, Kremserfahrt Heide	22.08. - 25.08.14	4 T.	329,-
Ostseeträume in Kühlungsborn - sehr gutes Morada-Resort Hotel in direkter Strandlage	31.08. - 07.09.14	8 T.	599,-
IFA-Ferienpark in Binz, 5*Hotel in Sellin oder Sport - und Ferienhotel in Zinnowitz	06.09. - 13.09.14	8 T.	ab 589,-
Zwei Juwelen im Mittelmeer die Trauminseln Korsika & Sardinien	20.09. - 27.09.14	8 T.	839,-
Traumreise nach Südfrankreich - Top-Hotel, Monaco & Monte Carlo, Nizza & Cannes	30.09. - 06.10.14	7 T.	539,-
Zum Maronenfest auf die Halbinsel Istrien - Rovinj, Opatija, Lovran, Cres & Losinj	09.10. - 13.10.14	5 T.	298,-
Hansestadt Hamburg - Stadtrundfahrt, Fischmarkt, Freizeit, Möglichk. Besuch Musical	18.10. - 19.10.14	2 T.	139,-
Saisonabschlussfahrt - 4*-Hotel in Österreich, Schifffahrt, Bahnfahrt, Mostviertel	24.10. - 28.10.14	5 T.	398,-
Goldenen Blüten von Lahr - Chrysanthemenfest, Mummelsee, Badische Weinstraße	31.10. - 03.11.14	4 T.	298,-
Frankfurt am Main im Advent - Stadtrundfahrt, Weihnachtsmarkt, Maintower	13.12. - 14.12.14	2 T.	149,-
Weihnachtszauber im Dreiländereck - Weihnachten in familiärer Atmosphäre	23.12. - 27.12.14	5 T.	399,-
Silvester zeig ich`s Dir! - Tölzer Land, Gmund, Teegernsee, München, Hofbräuhaus	30.12. - 02.01.15	4 T.	449,-

Unsere Kur- und Thermalbadreisen

Kururlaub in Bad Warmbrunn - Hotel Cieplice, HP, 2 Behandlungen pro Werktag	02.06. - 16.06.14	15 T.	589,-
Kururlaub in Bad Flinsberg - Magnolia-Hotels, HP, 25 Behandlungen + Salzgrotte	02.06. - 16.06.14	15 T.	529,-
Kururlaub in Bad Flinsberg - Magnolia-Hotels, HP, 12 Behandlungen + Salzgrotte	09.06. - 16.06.14	8 T.	349,-
Kururlaub in Bad Kudowa - Hotel Adam & Spa, HP, 2 Behandlungen pro Werktag	28.06. - 11.07.14	14 T.	579,-
Thermalbad Bük, Heviz oder Zalakaros - HP und täglich Eintritt in die Thermen	24.07. - 05.08.14	13 T.	ab 599,-
Kururlaub an der poln. Ostsee - Kolberg oder Dzwirzyno, VP, 20 Behandlungen	02.08. - 16.08.14	15 T.	ab 819,-
Kururlaub in Bad Kudowa - Hotel Adam & Spa, HP, 2 Behandlungen pro Werktag	05.09. - 19.09.14	15 T.	598,-



Der kleine Urlaub zwischendurch - Auszug aus den Tagesfahrten

Baudennachmittag auf dem Rauchberg/CZ - inkl. Mittagessen, Kaffeegedeck und Tanz	06.05.14	39,-
Muttertagsfahrt ins Blaue	12.05.14	47,-
Baudennachmittag bei Vera - Kaffeegedeck, Live-Musik, Abendessen	27.05., 22.07., 14.10.14	37,-
Himmelfahrtsfrühschoppen ins Blaue	29.05.14	34,-
Rosentour mit Kahnfahrt im „Kleinen Spreewald“ - Mittagessen, Eintritt, Kahnfahrt	01.06.14	35,-
Kleinod Straupitz - Besuch Holländerwindmühle, Kornspeicher, Schinkelkirche, Mittagessen	13.06.14	42,-
Schleusenfahrt auf dem Störnthaler See & Leipzig - Schifffahrt, Kaffeegedeck	24.06.14	45,-
Mit dem „Wilden Robert“ durchs Mügeln Land - Mittagessen, Döllnitzbahn	03.07.14	38,-
Informationsreise nach Bad Warmbrunn & Bad Flinsberg - Hotelbesichtigung, Mittagessen	15.07.14	32,-
Gesundheitsbad im Kurort Schlema - FÜ am Bus, Ganztageseintritt	07.05., 10.06., 08.07., 12.08.14	36,-

Unser Service: Haustürabholung bei Mehrtagesreisen

